

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ubstadt-Weiher (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 19.11.2019 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ubstadt-Weiher (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

(1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Sofern von dem Verursacher des Überlandeinsatzes kein Kostenersatz verlangt werden kann, wird gemäß der Richtlinie der Gemeinde Ubstadt-Weiher für Kostenersatzung bei Überlandhilfe vom 26. Oktober 2005, in Kraft getreten zum 1. Januar 2006 (Anlage 1) abgerechnet und verfahren.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 rückwirkend in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Ubstadt-Weiher zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ubstadt-Weiher (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 13.12.2016 rückwirkend zum 01.01.2017 aufgehoben.

Ubstadt-Weiher, den 19.11.2019

Tony Löffler

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ENTWURF

Anlage 1: Richtlinie der Gemeinde Ubstadt-Weiher für Kostenerstattung bei Überlandhilfe vom 26. Oktober 2005, in Kraft getreten zum 01.01.2006

Richtlinie der Gemeinde Ubstadt-Weiher für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe. Diese Richtlinie gilt nicht für die Kostenerstattung bei Überlandhilfen, wenn vom Verursacher des Einsatzes Ersatz der Kosten verlangt werden kann. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Kostenerstattung entsprechend.

1. Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlage der Kostenerstattung bei Überlandhilfen sind die §§ 27 Abs. 3, 36 Abs. 4 FWG.

Die Überlandhilfe der Feuerwehr ist Amtshilfe im Sinne des Art. 35 Abs. 1 Grundgesetz und der §§ 4 - 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

2.2 Der Umfang der Kostenerstattung bei Überlandhilfen beschränkt sich auf

- 10,00 € / Stunde für Personalkosten
- Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen

2. Verzicht auf Kostenerstattung

Bei Alarmierungen von Überlandhilfe durch die Feuerwehrleitstelle wird auf eine gegenseitige Kostenerstattung verzichtet, wenn die örtliche Zuständigkeit aufgrund des eingehenden Notrufes nicht eindeutig zugeordnet werden konnte.

3. Vorbehalt der Gegenseitigkeit

Die in dieser Richtlinie geregelte Beschränkung des Erstattungsanspruches gilt nur, wenn im Verhältnis zu der erstattungspflichtigen Gemeinde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 10.10.1995 außer Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 26. Oktober 2005



Helmut Kritzer
Bürgermeister



Anlage zu § 5 Absatz 1 zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ubstadt-Weiher

Kostenverzeichnis:

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 3,79 Euro

2. Fahrzeuge

Fahrzeugkosten

Kommandowagen ¹	16,00 € pro Stunde
Einsatzleitwagen ELW 1 ¹	34,00 € pro Stunde
Mannschaftstransportwagen MTW ¹	20,00 € pro Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 10 ¹	120,00 € pro Stunde
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 ¹	135,00 € pro Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 16 ²	120,00 € pro Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 ³	135,00 € pro Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 20 ¹	170,00 € pro Stunde
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 ¹	184,00 € pro Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS ¹	133,00 € pro Stunde
Tanklöschfahrzeug TLF 2000 ¹	95,00 € pro Stunde

¹ Fahrzeugkosten gem. § 1 Abs. (1) u. (2) Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr-VOKeFw) vom 18.03.2016.

² Kosten analog LF 10 nach § 1 Abs. (1) u. (2) VOKeFw: taktischer Einsatzwert ist vergleichbar, Gewichtsklasse und Beladung vergleichbar.

³ Kosten analog HLF 10 nach § 1 Abs. (1) u. (2) VOKeFw: taktischer Einsatzwert ist vergleichbar, Gewichtsklasse und Beladung vergleichbar.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.